

Merkblatt zum Antrag auf Agrarförderung 2017 in Brandenburg und Berlin

Das vorliegende Merkblatt enthält wesentliche Informationen zu den mit dem Agrarförderantrag zu beantragenden Maßnahmen.

Der Antrag auf Agrarförderung kann ab dem Jahr 2017 nur noch online mit dem WebClient unter:

<https://www.agranantrag-bb.de>

eingereicht werden. **Eine Papierantragstellung ist nicht mehr möglich.** Auch Antragsteller aus anderen Bundesländern, die Flächen in Brandenburg/Berlin bewirtschaften, stellen einen Online-Antrag. Wenden Sie sich rechtzeitig an ihre örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörden.

Zur Anmeldung im WebClient benötigt der Antragsteller seine Betriebsnummer (BNR-ZD) und ein Passwort (ZID-PIN). Die Gültigkeit der ZID-PIN beträgt ca. zwei Jahre und sollte regelmäßig überprüft werden, insbesondere im Vorfeld der Antragsstellung. Die ZID-PIN erhalten Sie vom:

LKV Brandenburg e.V. Waldsieversdorf Straße zum Roten Luch 1 15377 Waldsieversdorf	Tel.: 033433/6560 Fax: 033433/65674 Mail: lkv@lkvbb.de
---	--

Fristen und Vollständigkeit

15.05.2017 Der **vollständige Antrag auf Agrarförderung** muss bis spätestens zum **15.05.2017** bei den Bewilligungsbehörden in elektronischer Form (Online-Antrag) einschließlich des unterschriebenen **Datenbegleitscheins** (per Post/Fax) eingegangen sein. Die **Nachmeldungen** von einzelnen Flächen bzw. Zahlungsansprüchen oder die **Änderung** hinsichtlich der Nutzung nach der Antragstellung sowie das Nachreichen von Unterlagen sind **bis einschließlich 31.05.2017** möglich. Eine spätere Abgabe von Änderungen im Agrarförderantrag bzw. einzelner Dokumente hat Kürzungen der Prämien zur Folge.

09.06.2017 Anträge, die **nach dem 09.06.2017** eingehen, werden **abgelehnt**.

19.06.2017 Die 2016 eingeführte **Vorabprüfung** (preCheck) wird auch 2017 wieder angeboten. Sie ermöglicht den Antragstellern nach dem Ablauf des Endtermins für die Agrarantragstellung noch sanktionslos Korrekturen bei Flächenunstimmigkeiten (z. B. Doppelbeantragungen) an den bereits eingereichten Flächen **bis spätestens 19.06.2017** vorzunehmen. Neue Flächen dürfen auf diesem Wege nicht beantragt werden.

Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA)

Für Neueinsteiger, Junglandwirte und in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann auf Antrag eine Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve erfolgen.

Übertragung von Zahlungsansprüchen

Die **Übertragung von ZA** (dauerhaft durch Kauf oder bei Pacht auch befristet) sowie die Änderungen zum Betriebsinhaber (z.B. im Rahmen einer Hofübergabe, GbR-Gründung o.ä.), müssen unter Beachtung der einzelnen Bedingungen und Fristen den zuständigen Bewilligungsbehörden gemeldet werden. Beachten Sie bitte die geltenden Fristen für die Mitteilung der ZA-Übertragung. Die Mitteilung können Sie durch Verbuchung der Übertragung unmittelbar in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) vornehmen. Die fristgerechte Übertragung von ZA ist Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen an den neuen Betriebsinhaber oder das neue Unternehmen.

Nicht genutzte Zahlungsansprüche verfallen

ZA müssen innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens einmal genutzt werden, ansonsten verfallen die nicht genutzten ZA ersatzlos und werden der nationalen Reserve zugeführt. Für die im Jahr 2015 zugewiesenen ZA kann das also 2017 erstmals eintreten.

Dieses gilt nicht in Fällen, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Bei der Bestimmung der in die Reserve zurückfallenden ZA haben die eigenen ZA eines Betriebsinhabers Vorrang vor gepachteten ZA.

Aktiver Betriebsinhaber

Alle flächenbezogenen Direktzahlungen des EGFL und bestimmte flächenbezogene ELER-Maßnahmen werden nur **aktiven Betriebsinhabern** gewährt. Der Nachweis ist jährlich zu führen und im Jahr 2017 erneut durch entsprechende Angaben zu untersetzen. Sind Sie nach § 9 InVeKoSV mit einem anderen Unternehmen verbunden, sind zusätzliche Angaben zu machen und ggf. ergänzende Nachweise den Landwirtschaftsbehörden vorzulegen.

Mindestbetriebsgröße, Mindestschlaggröße und ganzjährige Beihilfefähigkeit

Die beihilfefähige Fläche eines Betriebes, für die Zahlungsansprüche zugewiesen und Direktzahlungen gewährt werden, muss mindestens ein Hektar betragen. Die Mindestgröße der einzelnen landwirtschaftlichen Parzelle (Schlag), für die Direktzahlungen und die Zuweisung von ZA beantragt werden kann, beträgt 0,3 Hektar und abweichend davon in der Spreewaldregion Lehde-Leipe 0,02 Hektar. Eine beihilfefähige Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines ZA verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber am 15.05.2017 zur Verfügung steht und das gesamte Kalenderjahr beihilfefähig ist.

Antragsänderungen bei Nutzungsangaben zu ÖVF (Modifikationsregelung)

Die mit dem Sammelantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes einschließlich der Angaben zu den Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Sofern eine Anbauentscheidung für die betreffende ÖVF jedoch erst deutlich nach dem Schlusstermin für die Antragstellung (15.05.2017) und dem Termin für sanktionslose Änderungen (31.05.2017) getroffen wird, können nicht-dauerhafte ÖVF, die mit dem Agrarförderantrag gemeldet wurden, noch spätestens am 02.10.2017 durch den Anbau von Zwischenfrüchten ersetzt werden.

Mehrere Betriebsstätten

Antragsteller, die mehrere landwirtschaftliche Betriebsstätten in Deutschland bewirtschaften, dürfen nur einen Antrag auf Direktzahlungen für alle Flächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes stellen. Der Antrag ist bei der für den Betriebssitz zuständigen Behörde des jeweiligen Bundeslandes einzureichen. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem für den Betriebsinhaber die Einkommensteuer festgesetzt wird. Bei Körperschaften, Personengesellschaften und Vermögensmassen ist die Bewilligungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet.

Bei den flächen- und tierbezogenen Förderprogrammen des ELER ergibt sich die Zuständigkeitsregelung aus der jeweiligen Förderrichtlinie.

Zwischennutzung und landwirtschaftliche Flächen als Lagerstätten

Beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen dürfen in einem bestimmten Umfang auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden. Diese Tätigkeiten sind der zuständigen Bewilligungsbehörde mindestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen, sofern sie nicht bereits im Agrarförderantrag angegeben werden mussten. Die landwirtschaftliche Tätigkeit auf dieser Fläche muss ausgeübt werden können, ohne durch die Intensität, Art, Dauer oder den Zeitpunkt der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit stark eingeschränkt zu werden. Als Lagerstätte genutzte landwirtschaftliche Flächen sind nicht beihilfefähig, außer es handelt sich dabei um eine lediglich vorübergehende Lagerung, die die zulässige Dauer/Frist nicht überschreitet (max. 21 Tage im Kalenderjahr).

DGL-Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche

Aufgrund einer Vorgabe der EU-Kommission bedarf die Umwandlung von Dauergrünland (DGL) in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z.B. Bebauung oder Aufforstung) seit dem 28.10.2016 einer Genehmigung durch das LELF, Referat 41.

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen erhalten Sie aus unserer Hinweisbroschüre **„Erläuterungen und Hinweise zum Antrag auf Agrarförderung 2017“**, der **„Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance 2017“** oder der Broschüre **„Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland Ausgabe 2015“** (einschließlich der Ergänzung für 2016), die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegeben wird.